Stadt Ulm Beschlussvorlage

Eingang OB/G ____
Versand an GR ___
Niederschrift § ___
Anlage Nr. ___



Sachbearbeitung SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht Datum 23.04.2014 Geschäftszeichen SUB V-Mz Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Sitzung am 13.05.2014 TOP Bau und Umwelt Behandlung öffentlich GD 177/14 Betreff: Landschaftsschutzgebiete Ulm und andere naturschutzrechtlich geschützte Flächen - Bericht 2014 -1 Übersicht geschützte Landschaftsbestandteile >>Söflingen<< (Anlage 1) Anlagen: 1 Übersicht Landschaftsschutzgebiet >> Söflingen << (Anlage 2) Antrag: Den Bericht 2014 zur Kenntnis zu nehmen. Jescheck Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Genehmigt: Gemeinderats:

BD, BM 3, C 3, OB

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 12. Mai 2009 hat die Verwaltung erstmals über die geplante Aktualisierung der geschützten Landschaftsbestand-teile (früher geschützte Grünbestände), der Landschaftsschutzgebiete und der Naturdenkmale in Ulm berichtet (siehe dazu GD 172/09 vom 16. April 2009). In den Sitzungen vom 4. Mai 2010 (siehe dazu GD 139/10 vom 19. April 2010), vom 17. Mai 2011 (siehe dazu GD 89/11), vom 22. Mai 2012 (siehe dazu GD 122/12) und vom 30. April 2013 (siehe dazu GD 8/123) wurde im Fachbereichsausschuss jeweils ein aktueller Sachstandsbericht abgegeben.

Nachdem eine regelmäßige Berichterstattung beschlossen ist, wird in diesem Zusammenhang nach-folgend über den aktuellen Sachstand bis Mai 2014 informiert:

1. Allgemeine Ausführungen zu den Erklärungs- und Unterschutzstellungsverfahren

Für die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Die Unterschutzstellung von Landschaftsschutzgebieten und die Festsetzung von Naturdenkmalen erfolgt jeweils in Form einer Rechtsverordnung, die von der unteren Naturschutzbehörde erlassen wird. Geschützte Landschaftsbestandteile (früher geschützte Grünbestände) werden dagegen durch Satzung ausgewiesen, die von der Gemeinde nach einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Organe des Gemeinderates erlassen wird.

Bei Festsetzungs- und Unterschutzstellungsverfahren erfolgt eine öffentliche Auslegung, eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein können, eine Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung, eine Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie eine Mitwirkung des Landesnaturschutzverbandes. Soweit in diesem Zusammenhang einzelne Ortschaften betroffen sind, werden vor dem Beginn und vor dem Abschluss der einzelnen förmlichen Verfahren der jeweils zuständige Ortschaftsrat gemäß § 70 Abs. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 25 Abs. 1 Hauptsatzung und der einschlägigen Bestimmung in der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung entsprechend informiert.

Bei den Verfahren zur Festsetzung von Naturdenkmalen erfolgt außerdem zusätzlich eine direkte Anhörung der jeweils betroffenen Grundstückseigentümer.

Bei den Unterschutzstellungsverfahren im Zusammenhang mit Landschaftsschutzgebieten bzw. bei den Verfahren zur Festsetzung von Naturdenkmalen prüft die untere Naturschutzbehörde die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

Bei der Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen wird diese Aufgabe gemäß § 74 Abs. 9 Naturschutzgesetz vom zuständigen Teil der Gemeindeverwaltung übernommen.

2. Sachstand über die einzelnen Festsetzungs- und Unterschutzstellungsverfahren

Nach einer entsprechenden Überprüfung der vorhandenen Schutzkategorien wurden 2013

weitere förmliche Verfahren zur Unterschutzstellung durchgeführt. Es handelte sich um die Verfahren zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets auf der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen sowie der dortigen Landschaftsbestandteile. Die Verfahren sind abgeschlossen.

Die Überarbeitung und Neuverordnung des Landschaftsschutzgebiets auf der Gemarkung Ulm, Flur Ulm sowie der dortigen Landschaftsbestandteile sind noch in Bearbeitung. Mit einem Abschluss der Verfahren kann bis 2015 gerechnet werden. Das Landschaftsschutzgebiet >>Ulm<< muss hinsichtlich seines Flächenumfangs auch mit der Ausweisung des möglichen künftigen Naturschutzgebiets "Lichternsee" abgestimmt werden.

Eine Überarbeitung und Neuverordnung von Flächen auf den Gewannen "Lerchenfeld", "Rappen-bad" und "Tobel" der Gemarkung Mähringen im Standortübungsplatz "Lerchenfeld", die weiter unter die Bestimmungen der Verordnung des Landratsamtes Ulm zum Schutze der Landschaft des Blautals und seiner Seitentäler vom 15. Januar 1954 fallen, ist zu einem späteren Zeitpunkt angedacht.

Bei den Unterschutzstellungsverfahren auf der Flur Söflingen erfolgte teilweise eine Neuabgrenzung bzw. Neuausweisung, die zu den nachfolgenden Veränderungen gegenüber den bisher bestehen-den Rechtsverordnungen bzw. Satzungen geführt hat:

Geschützter Landschaftsbestandteil >> Söflingen <<

Bisher: 111,79 Hektar Neu: 110,69 Hektar

Die Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil >>Söflingen<< ist seit dem 26. April 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises Nr. 17 vom 25. April 2013) in Kraft.

Landschaftsschutzgebiet >>Söflingen<<

Bisher: 717,47 Hektar Neu: 720,50 Hektar

Die Flächen der bisherigen Landschaftsschutzgebiete "Harthausen" (201,54 ha) und "Söflingen" (515,93 Hektar) wurden zusammengefasst, da die frühere Gemarkung Ulm, Flur Harthausen in die Gemarkung Ulm, Flur Söflingen integriert wurde. Ansonsten ergibt sich der Flächenzuwachs aus der Ausweisung von Bereichen, die im Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 zur Unterschutzstellung vorgeschlagen wurden.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet >> Söflingen << ist seit dem 3. Mai 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises Nr. 18 vom 2. Mai 2013) in Kraft.

Hinsichtlich des geplanten Naturschutzgebiets "Lichternsee" wird auf die Vorstellung der Unterlagen und des geplanten Unterschutzstellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Tübingen in der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt des Gemeinderats vom 12. November 2013 verwiesen.

Zurzeit wird der Verordnungsentwurf beim Regierungspräsidium Tübingen intern abgestimmt. Daran anschließend erfolgt das offizielle Anhörungsverfahren der Beteiligten und Naturschutzvereinigungen.

3. Tabellarische Übersicht/Statistik

3.1 Gesamtflächen der bisher ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile, Stand Mai 2014

Bezeichnung	Bisher	Neu	
"Einsingen"	1,72 Hektar	1,03 Hektar	
"Grimmelfingen"	2,41 Hektar	2,20 Hektar	
>>Söflingen<<	111,79 Hektar	110,69 Hektar	
>>Ulm<<	492,13 Hektar	in Bearbeitung (ca. 511 Hektar)	
"Wiblingen"	25,38 Hektar	32,10 Hektar	
Gesamt	633,43 Hektar	657,02 Hektar	

3.2 Gesamtflächen der bisher ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, Stand Mai 2014

Bezeichnung	Bisher	Neu		
"Blautal und seine Seitentäler"	103,11 Hektar	103,11 Hektar		
"Donaustetten"	363,47 Hektar	369,60 Hektar		
"Einsingen"	80,72 Hektar	183,10 Hektar		
"Eggingen"	431,83 Hektar	441,90 Hektar		
"Ermingen"	573,16 Hektar	587,50 Hektar		
"Grimmelfingen"	127,23 Hektar	157,20 Hektar		
"Gögglingen"	75,32 Hektar	207,10 Hektar		
"Harthausen"	201,54 Hektar	0 Hektar ¹		
>>Jungingen<<	272,18 Hektar	317,40 Hektar		
>>Lehr<<	51,72 Hektar	53,00 Hektar		
>>Mähringen<<	308,86 Hektar	302,60 Hektar		
>>Söflingen<<	515,93 Hektar	720,50 Hektar		
"Taubes Ried" (nur	178,52 Hektar	0 Hektar ²		

neu integriert in das Landschaftsschutzgebiet >>Söflingen<< neu integriert in das Landschaftsschutzgebiet "Gögglingen"

Stadtkreis)		
>>Ulm<<	477,86 Hektar	in Bearbeitung (ca. 498 Hektar)
"Unterweiler"	239,19 Hektar	240,00 Hektar
"Wiblingen"	294,06 Hektar	271,50 Hektar
Gesamt	4.294,70 Hektar	4.452.51 Hektar

3.3 Gesamtanzahl der bisher festgesetzten Naturdenkmale, Stand Mai 2014

Gemarkung und Flur	Bisher	Neu
Donaustetten	3 Naturdenkmale	4 Naturdenkmale
Einsingen	0 Naturdenkmale	2 Naturdenkmale
Eggingen	3 Naturdenkmale	6 Naturdenkmale
Ermingen	2 Naturdenkmale	8 Naturdenkmale
Ulm, Flur Grimmelfingen	1 Naturdenkmal	2 Naturdenkmale
Gögglingen	1 Naturdenkmal	1 Naturdenkmal
Jungingen	3 Naturdenkmale	5 Naturdenkmale
Lehr	3 Naturdenkmale	3 Naturdenkmale
Mähringen	2 Naturdenkmale	6 Naturdenkmale
Söflingen	3 Naturdenkmale	8 Naturdenkmale
Ulm	21 Naturdenkmale	40 Naturdenkmale
Unterweiler	1 Naturdenkmal	3 Naturdenkmale
Wiblingen	1 Naturdenkmal	1 Naturdenkmal
Gesamt	44 Naturdenkmale	89 Naturdenkmale

3.4 Vergleichsstatistik

Nutzung des Stadtgebiets (Quelle Statistisches Jahrbuch der Stadt Ulm 2010, 2011, 2012)

Nutzungsart	2010	2011	2012
Gebäude und Freifläche	2.152,3	2.161,5	2.177,6
Betriebsfläche	87,3	84,8	91,5
Erholungsfläche	314,6	318,5	315,8
Verkehrsfläche	1.223,8	1.228,6	1.234,7
Landwirtschaftsfläche	5.301,9	5.267,1	5.230,8
Wald	2.275,1	2.280,2	2.289,9
Wasser	155,8	170,1	172,3
Flächen anderer Nutzungen	358,1	358,0	356,2
Stadtkreis Ulm gesamt	11.868,8	11.868,8	11.868,8

Im Wesentlichen sind die ausgewiesenen Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile (früher geschützte Grünbestände) und der Landschaftsschutzgebiete in den Flächen der Nutzungsart Er-holungsfläche, Landwirtschaftsfläche und Wald mit enthalten.

Gemeindegebiet nach Nutzungsarten (Flächenerhebung 2011) (Quelle: Statistisches Landesamt, SRDB)

Stadtkreis	Boden- fläche insgesam t	Anteil in %						
		Siedlungs- u. Verkehrs- fläche 1)	Land- wirt- schafts- fläche	Wald- fläche	Wasser - fläche	Übrige Nutzungs- arten 3)	Gebäude- fläche 2)	Ver- kehrs- fläche
	ha	an Bodenfläch	e insgesar	mt			an Siedlung Verkehrsflä	
Ulm	11.869	32,1	44,1	19,3	1,5	3,1	57,2	32,5
Stuttgart	20.735	51,5	22,9	24,0	1,3	0,3	58,1	28,6
Mannheim	14.496	58,1	23,9	12,5	5,2	0,3	60,0	28,3
Karlsruhe	17.346	46,5	22,7	26,1	4,1	0,6	57,5	26,9
Freiburg	15.306	31,8	23,6	42,9	1,4	0,4	57,2	30,4
Heidelberg	10.883	30,1	26,4	40,7	2,3	0,5	62,1	6,7
Heilbronn	9.988	35,6	47,4	14,2	2,2	0,6	59,4	31,1
Pforzheim	9.800	30,8	17,0	51,2	0,7	0,2	60,6	28,5
Baden- Baden	14.021	14,7	22,3	61,6	1,0	0,5	54,2	32,2

¹⁾ Gebäudefläche, Betriebsfläche (ohne Abbauland), Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Friedhöfe

²⁾ Einschließlich unbebaute Flächen, die Gebäudezwecken untergeordnet sind.3) Abbauland, Flächen anderer Nutzung

Landschaftsschutzgebiete 1973 und 2012

(Quelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Stadtkreis	Gemarkungs-	Landschaftsschutzgebiete				
	fläche	Bestand 1)	Fläche		
	insgesamt	31.12.73	31.12.12	31.12.73	31.12.12	Anteil
						an der
						Gesamt-
						fläche
				abs.	abs.	
	ha	Anz	zahl	ha	ha	%
Ulm	11.870	14	15	1.835	4.418	37,2
Stuttgart	20.733	34	27	4.041	6.740	32,5
Mannheim	14.500	6	16	1.847	4.094	28,2
Karlsruhe	17.350	13	17	3.108	5.787	33,4
Freiburg	15.310	5	5	3.109	6.996	45,7
Heidelberg	10.880	1	1	3.551	47	0,4
Heilbronn	9.990	7	15	1.106	2.302	23,0
Pforzheim	9.780	7	2	882	5.892	60,2
Baden-Baden	14.020	3	5	8.358	8.854	63,2

4. Kontrollkonzept Gronne / Lichternsee

Die untere Naturschutzbehörde hat im Februar 2014 begonnen ein Kontrollkonzept für das Naturschutzgebiet Gronne und den daran angrenzenden Lichternsee im Landschaftsschutzgebiet Ulm zu entwickeln, um die Regelungen der Schutzverordnungen gezielt zu überwachen und berechtigten Beschwerden über Verstöße mehr Rechnung zu tragen.

4.1 Hintergrund

In den letzten beiden Jahren gelang es trotz vielfach beobachteter Verstöße lediglich 3 Ordnungswidrigkeiten im Bereich Gronne/Lichternsee zu verhängen.

Folgende Verstöße wurden dabei häufig festgestellt und führen zu Beschwerden:

- Parken und Befahren der Schutzgebiete mit Kfz
- Zerstörung von Absperrungen
- Ausführen freilaufender Hunde im Naturschutzgebiet
- Feuer machen / Grillen
- Lärmen
- Bootfahren außerhalb des Flusslaufs der Donau
- Lagern und Zelten
- wilde Müllablagerungen

Kontrollen konnten aufgrund der personellen Situation und der mangelnden Akzeptanz der in

Zivil gekleideten Naturschutzwarte nur beschränkt und mit mäßigem Erfolg durchgeführt werden. Vor allem bereitet die Identifizierung von Personen, die Verstöße begehen, große Schwierigkeiten.

4.2 Kontrollmaßnahmen

Durch abgestimmte Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes, des Polizeireviers Ulm-West und den Naturschutzwarten soll langfristig eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

Über den Zeitraum April bis Oktober werden dabei durch die beteiligten Kontrollorgane an verschiedenen Örtlichkeiten in den Schutzgebieten entsprechende Kontrollen stattfinden.

Die zeitlich voneinander getrennten, aber abgestimmten Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Polizei werden dabei durch einzelne Naturschutzwarte fachlich unterstützt und begleitet. Daneben führen die Naturschutzwarte weiterhin eigenständig Kontrollen durch und können sich im Bedarfsfall an das Polizeirevier Ulm-West wenden, um von dort Unterstützung bei der Personalienfeststellung zu erhalten.

In den Monaten Mai, Juni und August 2014 sind Schwerpunktkontrollen gemeinsam mit der Polizei dem Kommunalen Ordnungsdienst und Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen, bei denen aufgrund der gebündelten Personenstärke die Einhaltung der Schutzverordnungen intensiver überprüft werden können.

Der Beginn von Kontrollen wurde mittels Pressemitteilung bekannt gemacht, um die Bevölkerung auf die Regelungen in den geschützten Bereichen hinzuweisen und um Beachtung zu bitten. In den ersten drei Wochen wurden zudem keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, sondern gegebenenfalls lediglich mündliche Verwarnungen ausgesprochen. Die Kontrollen werden zum Ende des Jahres 2014 statistisch aufbereitet.